

SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH



## Lieferantenrahmenvertrag und EDI-Vereinbarung

zwischen

(Lieferant),  
vertreten durch

und

SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH (SÜC),  
vertreten durch den Geschäftsführer Götz-Ulrich Luttenberger,  
96450 Coburg, Bamberger Straße 2-6

zur Belieferung von Kunden über das Verteilernetz der SÜC

## 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Die SÜC betreibt ein Elektrizitätsverteilernetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) und der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (A-RegV) vom 29. Oktober 2007 und der Messzugangsverordnung (MessZV) vom 17. Oktober 2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung dem Lieferanten diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1.2 Der Vertrag regelt die Ausgestaltung des Netzzugangs sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Lieferanten und der SÜC im Zusammenhang mit der Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie über das Verteilernetz der SÜC durch den Lieferanten. Er wird automatisch ergänzt beziehungsweise ersetzt durch einschlägige, rechtmäßig bestandskräftige Festlegungen der Regulierungsbehörden.

Der Zugang zum Verteilernetz der SÜC steht unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Zugangs- und Durchgangsverweigerungsrechte.

1.3 Die Kunden, die mit dem Lieferanten einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen haben, sind in elektronischer Form in der monatlichen „aktualisierten Bestandsliste der zugeordneten Entnahmestellen (Zuordnungsliste)“ gemäß der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11. Juli 2006 (BK6-06-009) aufgeführt. Die SÜC ermöglicht die Belieferung der in der Zuordnungsliste aufgeführten Kunden nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Die Führung und Änderung der Bestandsliste erfolgt nach den Festlegungen in Ziffer 4.

1.4 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz der SÜC angeschlossenen Anlagen (beispielsweise KWK-Anlagen, Brennstoffzellen und Photovoltaikanlagen) sowie sonstiger Sonderformen der Netznutzung (beispielsweise singulär genutzter Betriebsmittel) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter vertraglicher Regelungen.

## 2 Regelungen zur Netznutzung

2.1 Soweit und solange der Lieferant mit einem Kunden einen Stromliefervertrag inklusive Netznutzung abgeschlossen hat, erfolgt die Netznutzung durch den Lieferanten. In diesem Falle hat der Lieferant gegenüber der SÜC Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zur-Verfügung-Stellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet der SÜC die hierfür jeweils anfallenden und entsprechend der genehmigten und veröffentlichten Netzentgelte.

2.2 Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden durch den Lieferanten vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen dem Kunden und der SÜC (Netznutzungsvertrag). Mit diesen Kunden wird auch die Zahlung der Netzentgelte direkt vereinbart. Soweit erforderlich stellt die SÜC entsprechende Vertragsangebote unverzüglich nach erfolgter Anmeldung durch den Lieferanten zur Verfügung.

### 3 Voraussetzungen der Belieferung

Voraussetzungen für die Einbeziehung und Belieferung der einzelnen Kunden sind:

- 3.1 das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Die Vorlage des Stromlieferungsvertrages durch den Lieferanten ist nicht erforderlich;
- 3.2 das Bestehen eines Bilanzkreisvertrages zwischen der E.ON Netz GmbH und dem Lieferanten oder dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen. Der Lieferant teilt der SÜC den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen der SÜC nach;
- 3.3 die ordnungsgemäße und fristgerechte Anmeldung der Kunden durch den Lieferanten bei der SÜC zur Netznutzung;
- 3.4 das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und der SÜC mit ausreichender Anschlusskapazität sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und der SÜC, soweit die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 1. November 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung den gesonderten Abschluss eines Netzanschluss- beziehungsweise Anschlussnutzungsvertrages nicht entbehrlich macht.

- 3.5 Vor Beginn der Netznutzung hat der Lieferant der SÜC seine zustellungsfähige Anschrift sowie die exakte Stromhändlerbezeichnung mitzuteilen.
- 3.6 Verhandelt die SÜC das Anschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis und/oder die Netznutzung unmittelbar mit dem Kunden des Lieferanten und kommen die entsprechenden Rechtsverhältnisse vor der geplanten Aufnahme der Belieferung nicht zustande, kann die SÜC die Belieferung der Entnahmestelle untersagen, wenn sie nachweist, dass sie das Nichtzustandekommen der Rechtsverhältnisse nicht zu vertreten hat.
- 4 Datenaustausch
- 4.1 Der Datenaustausch zwischen der SÜC und dem Lieferanten erfolgt elektronisch. Die weiteren Einzelheiten des Datenaustausches sowie der Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11. Juli 2006 (BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende bestandskräftige Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformates zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. In diesem Fall ist die SÜC verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- 4.2 Bestimmungen und Vereinbarungen der Vertragspartner, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziffer 4.1, Satz 2 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziffer 4.1, Satz 3 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 4.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, sofern und soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der SÜC anfallenden Daten werden von der SÜC zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, sofern und soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

- 5 Leistungsmessung und standardisierte Lastprofile
  - 5.1 Die SÜC bestimmt sowohl welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt als auch die verwendeten Lastprofile selbst. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf seines Kunden auf Basis dieser Lastprofile. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses findet das synthetische Lastprofilverfahren Anwendung. Die SÜC teilt dem Lieferanten das jeweils einschlägige Standardlastprofil mit. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Regelung zur Anwendung von Lastprofilen (Anlage 1).
  - 5.2 Bei Kunden mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh in der letzten Abrechnungsperiode, kann die SÜC eine fortlaufend registrierende ¼-Stunden-Leistungsmessung (Lastgangzählung; Lastgangkunde) verlangen.
  - 5.3 Bei Entnahmestellen, die keine registrierenden Leistungsmessungen haben, erfolgt die Belieferung über standardisierte Lastprofile (Standard-Lastprofilkunden) gemäß StromNZV. Die SÜC bestimmt die verwendeten Lastprofile gemäß der jeweils gültigen Regelung zur Anwendung von Lastprofilen (Anlage 1). Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf jedes seiner Kunden auf der Basis der jeweils verwendeten Lastprofile.
  - 5.4 Die SÜC stellt für jeden Standard-Lastprofilkunden des Lieferanten eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert, und teilt sie dem Lieferanten mit. Der Lieferant ist berechtigt, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und die Jahresarbeit gegebenenfalls auf Grund von Vorjahreswerten oder eigener Schätzungen festzulegen. Kommt keine Einigung zustande, legt die SÜC die Prognose über den Jahresverbrauch fest.
  - 5.5 Die SÜC ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile unterjährig zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, insbesondere wenn sich das Kundenverhalten verändert oder sonstige neue Erkenntnisse vorliegen. Die SÜC teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von drei Monaten und die Zuordnung der Lastprofilarten zu den einzelnen Kundenentnahmestellen mit einer Frist von sechs Wochen in Textform mit. Sofern der Lieferant mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden ist, ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum beabsichtigten Datum der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.
- 6 Messeinrichtungen
  - 6.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen oder Rechtsverordnungen im Sinne des § 21 b Absätze 2 und 4 EnWG sind der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie Aufgaben der SÜC. Die Messung nach § 3 Nr. 26 c EnWG erfolgt beim Kunden am Zählpunkt.

- 6.2 Als Messstellenbetreiberin stellt die SÜC die vom Kunden abgenommene elektrische Energie durch eine Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Messung erfolgt bei Lastprofilkunden im Sinne des § 12 StromNZV durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Lastprofilkunden im Sinne des § 12 StromNZV, erfolgt die Messung durch eine fortlaufend registrierende ¼-Stunden-Leistungsmessung.

Der Lieferant leistet der SÜC eine angemessene Vergütung für die Messdienstleistung, Auslesung, Messstellenbetrieb, Auswertung, Rechnungsstellung und/oder Datenübermittlung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

- 6.3 Der Lieferant oder der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Mess-, Steuer- und/oder Regeleinrichtungen mittels einer Befundprüfung nach § 32 Absätze 1, 1 a und 3 Eichordnung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes oder diesbezüglicher Nachfolgevorschriften verlangen. Stellt der Lieferant oder der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SÜC, so hat er diese vor der Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung (inklusive Ein- und Ausbau) fallen der SÜC zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.

- 6.4 Ergibt eine Überprüfung der Mess-, Steuer- und/oder Regeleinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Mess-, Steuer- und/oder Regeleinrichtung nicht an, so ermittelt die SÜC den Verbrauch des Kunden für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorherigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Nachzahlungs- und Erstattungsansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 6.5 Die SÜC-eigene Messeinrichtung dient grundsätzlich als Verrechnungs-Messeinrichtung. Der Lieferant oder der Kunde ist berechtigt, für seine Zwecke auf seine Kosten eine eigene Messeinrichtung zu beschaffen und nach der SÜC-eigenen Messeinrichtung zu installieren. Sofern diese als Kontrollmesseinrichtung verwendet

werden soll, muss sie von gleicher Größe und Art wie die Messeinrichtung der SÜC, einschließlich etwa notwendiger Messwandler, sein.

Sind zwei gleichwertige Messeinrichtungen vorhanden und weichen ihre Angaben bei einer Belastung zwischen 5 und 100 Prozent der Nennlast um mehr als 5 Prozent - bezogen auf den kleineren Wert - voneinander ab, so sind die Einrichtungen nachzuprüfen und neu einzustellen. Die Kosten der Prüfung sowie des Aus- und Einbaues trägt der jeweilige Eigentümer der Messeinrichtung, die eine über die gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehende Abweichung aufweist.

## 7 Netzentgelte und Abrechnung

### 7.1 Netzentgelte

7.1.1 Der Lieferant zahlt der SÜC für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Netzentgelte. Die Höhe der genehmigten Netzentgelte sowie sonstiger freiwilliger Systemdienstleistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen und unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlichten Anlagen 2 („Preise für Netznutzung – Jahresleistungspreissystem“), 3 („Preise für Netznutzung – Monatsleistungspreissystem“), 4 („Preisblatt für Abnahmestellen ohne ¼-Stunden-Leistungsmessung“), 5 („Preisblatt für Messung und Abrechnung von Lastgang und Energie“) und 6 („Preisblatt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“).

7.1.2 Die SÜC ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat, die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23 a Absatz 2, Satz 2 EnWG zulässig ist oder wenn und soweit die gemäß § 4 ARegV geltenden Erlösbergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.

Die SÜC wird den Lieferanten rechtzeitig vor Wirksamwerden über Preisänderungen in Textform informieren. Die neuen Entgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; im Falle einer Erhöhung nach Maßgabe des § 23 a Absatz 2, Satz 2 EnWG ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der erhöhten Kostenwälzung. Im Übrigen ist die SÜC berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich auf Grund von Rechtsvorschriften beziehungsweise durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern.

Im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die festgesetzten Netzentgelte sowie bei diesbezüglich anhängigen Verfahren ist zwischen den Parteien jeweils abschließend das rechts- beziehungsweise bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Dies

kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls auch nach Beendigung der Netznutzung für die jeweilige Entnahmestelle – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Gleiches gilt, sofern sich die Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

Im Übrigen gilt für die von diesem Vertrag umfassten Entgelte oder Entgeltbestandteile, die nicht der Genehmigung nach § 23 a EnWG oder der ARegV unterliegen, die Regelung nach Ziffer 9.2.

## 7.2 Abrechnung

7.2.1 Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Im Übrigen beginnt der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel – jedoch maximal – 12 Monate.

7.2.2 Bei Standard-Lastprofilkunden rechnet die SÜC die Netzentgelte jährlich zum 31. Dezember ab. Der monatliche Grundpreis, das Arbeitsentgelt, die Konzessionsabgabe, das Entgelt für die Abrechnung und soweit einschlägig die Vergütung für den Messstellenbetrieb und für die Messdienstleistungen werden dem Lieferanten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in monatlichen Abschlägen unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Netznutzung in Rechnung gestellt. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes auf Grund der tatsächlichen Netznutzung und der sonstigen vereinbarten Leistungen der SÜC. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (beispielsweise Anzahl der Kunden, Preise) können die Parteien auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

7.2.3 Die Leistungsentgelte für die Netznutzung bei Lastgangkunden werden in monatlichen Teilbeträgen in Rechnung gestellt. Dabei werden zunächst die im ersten Monat aufgetretenen höchsten ¼-Stunden-Wirkleistungen mit 1/12 des gemäß Preisblatt grundsätzlich jeweils gültigen Jahresleistungspreis in Ansatz gebracht. Treten in den folgenden Monaten des Abrechnungsjahres höhere ¼-Stunden-Wirkleistungen auf, so werden sie jeweils als neue Jahreshöchstleistung angesetzt und die Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums entsprechend nachberechnet.

Das Arbeitsentgelt, die Konzessionsabgabe sowie die mit dem Vollzug dieses Vertrages zusammenhängende Vergütung für den Messstellenbetrieb, für die Messdienstleistung und das Entgelt für die Abrechnung wird dem Lieferanten gemäß des jeweils gültigen Preisblattes monatlich in Rechnung gestellt.

Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine Lastgang-Entnahmestelle vor Ablauf des Abrechnungszeitraums oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung der letzten 12 Monate vor Ende der Belieferung durch den Lieferanten zu Grunde gelegt.

Beginnt die Netznutzung unterjährig, ist für die Ermittlung des Leistungspreisanteils die beim Lastgangkunden bis dahin höchste gemessene Entnahmeleistung des laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen.

Auf schriftlichen Antrag des Lieferanten rechnet die SÜC im Rahmen der vorzeitigen Beendigung der Netznutzung den Leistungspreisanteil des jeweils gültigen Netzentgeltes auf Grundlage von Monatsleistungspreisen ab; maßgebend dafür sind die Verbrauchsmonate im laufenden Kalenderjahr bis zum vorzeitigen Vertragsende.

- 7.2.4 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von der SÜC angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die jeweiligen Zahlungen haben durch Überweisung oder vorzugsweise per Lastschriftverfahren zu erfolgen. Für das Lastschriftverfahren ist die entsprechende Einzugsermächtigung durch den Lieferanten erforderlich. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die SÜC über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2.5 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber der SÜC zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und vom Schuldner unverzüglich dargelegt wird. Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand im Sinne von Satz 1.
- 7.2.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 8 Jahresmehr- und Jahresminderungen
- 8.1 Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-Stunden-Leistungsmessung (Standard-Lastprofilkunden) gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den nach 5.3 bis 5.5 prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als von der SÜC geliefert respektive abgenommen.
- 8.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (unge-

wollte Mehrmenge), so vergütet die SÜC dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (unge-wollte Mindermenge), stellt die SÜC die Differenzmenge dem Lieferanten in Rech-nung. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen gemäß der je-weils im Internet unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlichten Preise erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres.

## 9 Steuern und Abgaben

9.1 Alle in diesem Vertrag genannten Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatz-steuergesetzes. Der jeweils gültige Steuersatz wird in den Rechnungen getrennt ausgewiesen und hinzugerechnet.

9.2 Die Netzentgelte werden um Steuern, Abgaben oder sonstige Umlagen sowie bei gesetzlich bedingten oder behördlichen Maßnahmen, die die Netzentgelte unmittel-bar oder mittelbar belasten, mit Wirkung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Än-derungen entsprechend erhöht. Entfallen diese Belastungen oder mindern sie sich, so werden die Netzentgelte entsprechend gesenkt. In keinem Fall wird die SÜC aus der Abwälzung dieser Belastungen einen Gewinn schöpfen.

## 10 Sicherheitsleistung

10.1 Die SÜC kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach ihrer Anforderung zu leisten.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der Lieferant innerhalb eines Kalenderjahres mit fälligen Zahlungen zweimal in Verzug geraten ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882 a ZPO) eingeleitet sind,
- ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt,
- der Lieferant die auf Grund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft bei begründeter Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb

der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität nicht entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

- 10.2 Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 10.3 Soweit die SÜC eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 10.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 10.5. Die SÜC hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Ziffer 10.1 im Fall des dritten Spiegelstriches erstmalig nach zwei Jahren, in allen anderen Fällen erstmalig nach einem Jahr, im Folgenden halbjährig zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Hält die SÜC einen begründeten Fall nach Ziffer 10.1 nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem Lieferanten die Gründe hierfür sowie die vom Lieferanten zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt die SÜC mit der Rückgabe der Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 10.6 Die SÜC kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn sie nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
- 11 Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung
- 11.1 Soweit die SÜC durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches erforderlich ist. Die SÜC wird bestrebt sein, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Im Übrigen ist die

SÜC bestrebt, die technisch oder betrieblich bedingten Abweichungen von Spannung und Frequenz möglichst gering zu halten. Stellen der Netznutzer beziehungsweise Lieferant Qualitätsanforderungen, die über das nach den Regeln der Technik Gebotene hinausgehen, so obliegt es ihnen selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb ihrer Geräte und Anlagen zu treffen.

- 11.2 Die SÜC hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist sie nur zur Unterrichtung der Anschlussnutzer verpflichtet, soweit diese zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies der SÜC unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die SÜC dies nicht zu vertreten hat oder
  - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 11.3 Die SÜC ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer der NAV zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SÜC oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 11.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers gegenüber der SÜC trotz Zahlungserinnerung, ist die SÜC berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SÜC wird den Lieferanten über die Androhung sowie über eine vollzogene Unterbrechung unverzüglich unterrichten.
- 11.5 Auf schriftliches Verlangen des Lieferanten hat die SÜC die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden im Regelfall binnen drei Werktagen zu unterbrechen, wenn der Lieferant gegenüber der SÜC entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert,

- dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
- dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
- dass dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen

und die SÜC schriftlich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

11.6 Die SÜC hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten unverzüglich auf. Der Kunde ist berechtigt, Ansprüche der SÜC gegen den Lieferanten auf Kostenersatz für die Unterbrechung und Wiederherstellung der jeweiligen Anschlussnutzung mit befreiender Wirkung unmittelbar gegenüber der SÜC zu befriedigen. Hierzu nach §§ 414, 415 BGB erforderliche Willenserklärungen der Vertragsparteien gelten als erteilt. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

11.7 Die SÜC haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die SÜC nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

## 12 Haftung

12.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend § 25 a StromNZV in Verbindung mit § 18 NAV in ihrer jeweils geltenden Fassung (Anlage 7).

12.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet die SÜC dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet die SÜC nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Der Lieferant haftet nicht für eine aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis resultierende Pflicht seines Kunden, insbesondere nicht für eine Über- oder Unterschreitung der Netzanschlusskapazität.

12.3 Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## 13 Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Lieferant und die SÜC benennen schriftlich oder in Textform ihre jeweiligen Ansprechpartner. Nachteile aus der Nichterreichbarkeit gehen zu Lasten des jeweiligen nicht erreichbaren Vertragspartners. Die jeweiligen Ansprechpartner sind in Anlage 8 aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

## 14 Laufzeit

14.1 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

14.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch die SÜC, so gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.

14.3 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
- wenn ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt;
- wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nicht fristgemäß nachkommt,
- wenn die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.

- 14.4 Die fristlose Kündigung ist dem Lieferanten mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.
15. Schlussbestimmungen
- 15.1 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Lieferantenrahmenvertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass eine Vertragspartei den Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder auf Grund der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG überträgt, gilt die Zustimmung als erteilt. Der jeweils abgebende Vertragspartner steht für die Dauer des Vertrages für die Verpflichtungen des aufnehmenden Vertragspartners ein.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder die Aufrechterhaltung des Vertrages für beide Parteien insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerkes möglichst gleichkommt. Diese Regelungen gelten bei etwaigen Lücken im Vertrag entsprechend.
- 15.3 Die Regelungen dieses Lieferantenrahmenvertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere dem Erlass und/oder der Anpassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, ist die SÜC berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen. Insbesondere ist die SÜC zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörden erforderlich ist.
- Anpassungen des Vertrages oder Änderungen der Preise wird die SÜC dem Lieferanten jeweils rechtzeitig vor In-Kraft-Treten der Änderungen in Textform mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe zum Wirksamwerden der Änderungen schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.
- 15.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Lieferantenrahmenvertrages sowie Vereinbarungen von Nebenabreden bedürfen –

soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist - der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst.

15.5 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Lieferantenrahmenvertrag ist Coburg.

15.6 Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Regelung zur Anwendung von Lastprofilen (Anlage 1)
- Preisblatt für Netznutzung - Jahresleistungspreissystem (Anlage 2)
- Preisblatt für Netznutzung - Monatsleistungspreissystem (Anlage 3)
- Preisblatt für Abnahmestellen ohne ¼-Stunden-Leistungsmessung (Anlage 4)
- Preisblatt für Messung und Abrechnung von Lastgang und Energie (Anlage 5)
- Preisblatt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlage 6)
- § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 (Anlage 7)
- Datenblätter für den elektronischen Datenaustausch (Anlage 8)

---

Ort, Datum

---

Lieferant

Coburg,

SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH

Anlagen (A1-A8)